Satzung der Landespressekonferenz Brandenburg e.V.

neue Fassung 24. Februar 2003



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Landespressekonferenz Brandenburg
- (2) Sitz ist Potsdam.
- (3) Der Verein ist unter der Reg.-Nr. VR 440 P im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Regierungs- und Parlamentsarbeit transparent zu machen, Pressekonferenzen zu veranstalten und seinen Mitgliedern Möglichkeiten für eine umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit zu verschaffen. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei der Berufsausübung. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (2) Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen oder Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder bei der Auflösung der Vereinigung fallen ihnen keine Anteile zu. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Hierzu gehören nicht individuelle Unterstützungsleistungen für in Not geratene Mitglieder. Darüber entscheiden in gemeinsamer Sitzung Vorstand und Mitgliedsausschuß.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss von festangestellten und freien Journalisten, die als Redakteure oder Korrespondenten hauptberuflich für Tages- oder Wochenzeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen, Rundfunk- oder Fernsehanstalten oder Onlinedienste, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ständig mit politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Themen des Landes Brandenburg befasst sind.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Mitgliedsausschuss nach Prüfung entsprechend Absatz 1 binnen Monatsfrist. Auf der folgenden Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Wird der Aufnahmeantrag vom Mitgliedsausschuss abgelehnt, so kann der/die Bewerber/in innerhalb einer Monatsfrist beim Vorstand Einspruch erheben, der über diesen entscheidet. Eine Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in der Landespressekonferenz Brandenburg e. V. besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitgliedsausschuss.
- (5) Bei gröblichem Verstoß gegen die Satzung, bei Beitragsrückstand entsprechend der Beitragsordnung, bei Wegfall der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder bei Schädigung des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befinden Vorstand und Mitgliedsausschuss in gemeinsamer Sitzung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlusses schriftlich zu Händen des Vorstandes Einspruch erhoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung befindet erneut über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte.
- (6) Das Mitglied hat dem Mitgliedsausschuss unverzüglich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 entfallen sind. Unbeschadet dieser Verpflichtung hat jedes Mitglied auf Verlangen des Mitglieds- ausschusses nachzuweisen, dass es die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der Mitgliedsausschuss als ständiger Ausschuss,
- d) weitere temporär einzurichtende Ausschüsse.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3, Abs. 1.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über den jährlichen Haushaltsplan und die Jahresabrechnung, die Beitrags-, die Wahl- sowie die Geschäftsordnung für Veranstaltungen, über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins und über Berufungen in Mitgliedschaftsfragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und den Mitgliedsausschuss sowie die zwei Revisoren/ Revisorinnen, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal bis zum 31. März zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds mit einer Frist von 2 Wochen. Der Vorstand bestimmt den Entwurf der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen. Die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen binnen 14 Tagen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Auch hier hat die Einladung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 14 Tagen mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (7) Als ordnungsgemäß in der Mitgliederversammlung vertreten gelten Mitglieder, die aus berechtigtem Grund nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können und ihr Stimmrecht auf ein anwesendes Mitglied ihres Vertrauens für die jeweilige Mitgliederversammlung durch schriftliche Anzeige übertragen haben. Ein anwesendes Mitglied kann dabei maximal für zwei weitere Mitglieder entscheiden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (9) Die Verhandlungen von Mitgliederversammlungen sind vertraulich. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut enthält und vom Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens vier und maximal sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Er bleibt bis zu seiner mit der Neuwahl erfolgten Entlastung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und ein weiteres durch den Vorstand zu benennendes Mitglied des Vorstandes. Sie sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind: Vorbereitung und Veranstaltung von Pressekonferenzen, Hintergrundgesprächen, Exkursionen und sonstigen Aktivitäten entsprechend der Geschäftsordnung für Veranstaltungen, Zusammenarbeit mit dem Mitgliedsausschuss und Einsatz von temporären Ausschüssen, Erstellung und Überwachung des Haushaltsplanes, Erarbeitung von strategischen Entscheidungen für die Entwicklung des Vereins gemäß des Vereinszweckes, Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsausschuss

- (1) Der Mitgliedsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Mitgliedsausschusses beträgt ein Jahr. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Aufgaben des Mitgliedsausschusses sind die Prüfung der Aufnahmeanträge und die Aufnahme neuer Mitglieder, die ständige Überprüfung der Einhaltung der Mitgliedsvoraussetzungen entsprechend § 3 (1), das Führen der Mitgliederkartei in Abstimmung mit dem/der Kassenwart/in, die Information des Vorstandes über die Mitgliedschaftsentwicklung.

§ 9 Revisoren

- (1) Die zwei Revisoren/Revisorinnen werden für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie prüfen nach eigenem Verfahren die Jahresrechnung, die Einhaltung der Satzung und von Beschlüssen.
- (3) Die Revisoren legen dem Verein mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Prüfungsbericht vor, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 10 Heimfall

(1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Vereinigung an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegende gemeinnützige, möglichst berufsständische Organisation.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung des Vereins wurde auf der Mitgliederversammlung in dieser Fassung am 24. Februar 2003 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Wirkung des auf die Eintragung beim Vereinsregister folgenden Tages in Kraft.

Potsdam, den 24. Februar 2003